

**SATZUNG**  
**DES**  
**REGATTAVEREINS „SÄCHSISCHE ELBE“**

**§1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Sächsischer Elbe – Regattaverein e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband, im Landessportbund Sachsen und im Landesruderverband Sachsen.

**§2**

**Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports und der Jugend, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Ruderwettkämpfen.

**§3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengemeinschaft unabhängig von ihrem Wohnsitz bzw. Sitz werden.
2. Die Mitglieder sind ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge und Spenden. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag; über die Ernennung der Ehrenmitglieder die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme neuer Mitglieder ab, so steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
7. Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsbehelfs gerichtlich angefochten werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand gerät. Der Ausschluss des Mitglieds von der Mitgliederliste darf in diesem Fall erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und das Mitglied in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Art und Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Von den Mitgliedern können Umlagen insbesondere zur ergänzenden Finanzierung von Regatten erhoben werden. Über die Erhebung und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. In einen Umlagebeschluss dürfen nur Mitglieder einbezogen werden, die selbst Mitglieder sind. Bei der Festsetzung der Höhe der Umlage ist die Größe und eigene Mitgliedszahl der vorgeannten Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand prüft bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Regatta, ob und in welcher Höhe Umlagen erhoben werden und fertigt für die Mitgliederversammlung unter Beifügung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine entsprechende Beschlussvorlage. Die Gesamtbeträge der Umlage dürfen ein Finanzierungsdefizit des Vereins nicht überschreiten.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein 4 (in Worten: vier) Stimmen.
2. Jede volljährige natürliche Mitgliedsperson und jede sonstige juristische Mitgliedsperson oder rechtsfähige Personengesellschaft, die Mitglied ist, hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Festlegung der allgemeinen Ziele und Rahmen der Fördermaßnahmen des Vereins;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - d) Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist;
  - e) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - f) Beschlussfassung über Berufungen gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes;

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 8**

### **Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel des Einladungsschreibens bzw. der Tag des Versands der E-Mail in den hinterlegten elektronischen Briefkasten als Fristbeginn maßgeblich. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, weitere Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Sitzung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt und wird jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Vorstandsvor-

sitzende soll von den Mitgliedsvereinen in der Reihenfolge vom Ober- zum Unterlauf der Elbe gestellt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand hat insbesondere:
  - a) die Geschäfte des Vereins zu führen und alle Maßnahmen für die Durchführung der Vereinsziele zu veranlassen,
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
  - d) über Aufnahmen neuer Mitglieder zu entscheiden,
  - e) darüber zu wachen, dass Regatten und Wettkämpfe nach den Ruder-Wettkampfbregeln-Regeln des Deutschen Ruderverbandes (RWR) oder nach sonst einschlägigen Regeln durchgeführt werden
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Bei der Einberufung der Vorstandssitzung, die in Ausnahmefällen aber auch durch jedes andere Vorstandsmitglied einberufen werden kann, muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.
7. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist es erforderlich, dass mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufverfahrens ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftlich niedergelegt werden. Das Abstimmungsergebnis soll schriftlich vermerkt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der Vorstand beschließt über eine Allgemeine Geschäftsordnung, die insbesondere die Arbeitsweise des Vorstandes regelt und die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 12

### **Referenten, Ausschüsse und Arbeitskreise**

1. Der Vorstand beauftragt ehrenamtliche Referenten und Ausschüsse mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche oder einzelner Aufgaben. Der Referent ist einem bestimmten Mitglied des Vorstandes zugeordnet.
2. Soweit erforderlich, kann zur Unterstützung des Vorstandes oder des Referenten ein Ausschuss – für eine auf Dauer oder längere Frist angelegte Aufgabe – oder ein Arbeitskreis – für kurzfristige Problemlösungen – gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand, soweit der Ausschuss oder Arbeitskreis zur Unterstützung des Referenten, gebildet wird, im Einvernehmen mit dem Referenten berufen. Ausschüsse und Arbeitskreise werden regelmäßig von einem Referenten geleitet; ausnahmsweise kann auch ein Mitglied des Vorstandes die Leitung übernehmen, soweit der Ausschuss nicht zu dessen unmittelbarer Unterstützung gebildet wurde. Im letzteren Fall wird der Ausschuss von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von ihm ernannten Dritten geleitet.
3. Referenten, Ausschüsse und Arbeitskreise beraten den Vorstand, bereiten seine Entscheidungen vor und führen seine Beschlüsse aus. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
4. Entscheidungen und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

## § 13

### **Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die nach Abschluss der Jahresrechnung die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung vornehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Es besteht Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern der Rechnungsprüfer und des Vorstandes.



## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der vertretenen gültigen Stimmen. Der Antrag muss auf der dem Einladungsschreiben beizufügenden Tagesordnung gesondert angegeben sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege von sportlichen Übungen und Leistungen des Rudersports im Wettkampf-, Breiten-, Gesundheits-, Behinderten-, Senioren-, Kinder- und Jugendsport sowie für die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen, die dem Rudersport dienen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welcher(-en) Körperschaft(en), die diesen steuerbegünstigten Zweck erfüllt(-en), das vorhandene Vermögen zugeführt wird.

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 6. Februar 2002 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 7. November 2002, 25. Februar 2008, 14. April 2008 und 16. März 2011 geändert.